Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7631

03. 08. 90

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 30. Juli 1990 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

1. Abgeordneter **Büchner (Speyer)** (SPD)

Was hat die Bundesregierung bewogen, in der Stellenausschreibung für den Direktorenposten des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp) vom 8. Juni 1990 in der Wochenzeitung „Die Zeit" die Aufgabenstellung des BISp ausschließlich auf den „Hochleistungssport" zu reduzieren und den auf den Errichtungserlaß vom 23. Juni 1980 bezogenen Textentwurf des BISp für diese Stellenausschreibung zu verwerfen?

2. Abgeordneter **Büchner (Speyer)** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, sich aus der Förderung der nicht unmittelbar „hochleistungssportrelevanten" Aufgaben des BISp (Zweckforschung auf dem Gebiet der Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie, bundeszentrale Dokumentation und Information auf dem Gebiet des Sports) zurückzuziehen, und ist dafür Sorge getragen, daß die staatliche Förderung der wissenschaftlichen Zweckforschung auf anderen relevanten Gebieten des Sports (Schulsport, Behindertensport, Seniorensport, Sport in der Rehabilitation usw.) in geeigneter Form fortgesetzt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 24. Juli 1990

Auf Grund der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage kommt dem Bund im Bereich des Sports im wesentlichen eine Zuständigkeit zu für Maßnahmen des Hochleistungssports und für Maßnahmen, die für die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes von Bedeutung sind und durch ein Land allein nicht wirksam durchgeführt werden können (vgl. zu den Zuständigkeiten des Bundes im einzelnen. 6. Sportbericht der Bundesregierung, Drucksache 10/6241 vom 20. November 1986 Abschnitt IV Ziffer 1). Das gilt ebenfalls für die Sportwissenschaft und damit auch für das Bundesinstitut für Sportwissenschaft, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die wissenschaftliche Zweckforschung durch Planung und Koordinierung sowie durch Finanzierung von Forschungsvorhaben und Auswertung von Forschungsergebnissen fördert.

Die Aktivitäten des Bundesinstituts für Sportwissenschaft müssen daher auf den Hochleistungssport ausgerichtet sein; andere Bereiche (z. B. Sport in der Rehabilitation, Breiten- und Freizeitsport) dürfen nur dann vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft in seinem Aufgabenbereich Berücksichtigung finden, wenn ein Bezug zum Hochleistungssport besteht. Die Förderung der Sportwissenschaft auf den Gebieten, auf denen dem Bund eine Kompetenz nicht zukommt, ist Sache der Länder.

Der Bundesminister des Innern hat bei der Ausschreibung der Stelle des Direktors/der Direktorin des Bundesinstituts für Sportwissenschaft deutlich gemacht, daß das Bundesinstitut bei seiner Aufgabenerledigung dem Hochleistungssport verpflichtet ist. Dies auch bei dieser Gelegenheit zu unterstreichen, war u. a. dadurch veranlaßt, daß die Bundesländer und auch der Bundesrechnungshof auf die Zuständigkeit des Bundesinstituts für den Hochleistungssport bei verschiedenen Gelegenheiten eindringlich hingewiesen haben.

Eine irgendwie geartete Reduktion der Aufgaben des Bundesinstituts ist durch die Ausschreibung nicht beabsichtigt.

3. Abgeordneter **Büchner (Speyer)** (SPD)

Plant die Bundesregierung eine Änderung der Aufgabenstellung des BISp, da in der Beschreibung der Aufgaben des BISp in der Stellenausschreibung vom 8. Juni 1990 in der Wochenzeitung „Die Zeit" der Punkt 2.2 des Aufgabenkatalogs im Errichtungserlaß vom 23. Juni 1980 („das BISp hat die Aufgabe die Bundesregierung bei Sportförderungsprojekten in den Entwicklungsländern wissenschaftlich zu beraten") weggelassen wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 24. Juli 1990

Nein; eine Stellenausschreibung muß sich bei der Darstellung des Aufgabenfeldes notwendigerweise beschränken. Das Weglassen der Aufgabe der Beratung der Bundesregierung bei Sportförderungsprojekten in den Entwicklungsländern bedeutet nicht, daß die Bundesregierung insoweit eine Änderung der Aufgabenstellung plant.

4. Abgeordneter **Büchner (Speyer)** (SPD)

Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um das Parlament bzw. die zuständigen Fachausschüsse über die aus der Ausschreibung der Direktorenstelle des BISp ablesbare Änderung des Aufgabenkataloges dieser Institution zu informieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 24. Juli 1990

Eine Information konnte schon deshalb nicht erfolgen, weil eine Änderung des Aufgabenkatalogs derzeit nicht in Rede steht.

5. Abgeordneter **Hiller (Lübeck)** (SPD)

Welche finanziellen Belastungen kommen nach Auffassung der Bundesregierung auf den Gesamthaushalt zu, wenn in Zukunft an Aussiedler, die in die Länder der heutigen DDR kommen, die gleichen Leistungen gezahlt werden sollen, wie sie zur Zeit in den Ländern der heutigen Bundesrepublik Deutschland üblich sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 24. Juli 1990

Durch die Unterbringung von Aussiedlern in Ländern der heutigen DDR werden sich keine zusätzlichen finanziellen Belastungen des Gesamthaushalts ergeben. Die Aussiedlerzahlen entwickeln sich unabhängig vom Prozeß der Deutschen Einigung und die aussiedlerspezifischen Leistungen werden unabhängig vom Unterbringungsland gewährt. Es ist jedoch davon auszugehen, daß bei Unterbringung von Aussiedlern in Ländern der heutigen DDR die ihnen zu gewährenden Leistungen ggf. der Höhe nach an das dortige soziale Leistungsniveau angepaßt sein müssen.

6. Abgeordneter **Kroll-Schlüter** (CDU/CSU)

Ist es richtig, daß ein in der Bundesrepublik Deutschland abgelehnter Asylbewerber zukünftig auch nicht mehr in Frankreich Asyl gewährt bekommt, sich ein in Frankreich abgelehnter Asylbewerber sehr wohl aber in der Bundesrepublik Deutschland durch die Instanzen klagen kann und ein in Italien abgelehnter Asylbewerber auch keine Chance mehr in Belgien bekommt?

Antwort des Staatssekretärs Neusel vom 27. Juli 1990

Das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und das Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags enthalten Regelungen, durch die einerseits verhindert werden soll, daß Asylsuchende zu „refugees in orbit" werden, für die sich aus mehr oder weniger formalen Gründen letztlich kein Staat verantwortlich fühlt, und andererseits Mehrfach-Anträge – gleichzeitig oder nacheinander – in mehreren Staaten vermieden werden sollen.

Dies soll dadurch erreicht werden, daß jeweils nur ein Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Der zuständige Staat wird nach bestimmten Kriterien festgestellt. Mit der Zuständigkeit korrespondiert die Pflicht, einen Asylbewerber ggf. von einem anderen Staat auf dessen Ersuchen zu übernehmen.

Dabei können sich für die Bundesrepublik Deutschland gewisse rechtliche Probleme im Hinblick darauf ergeben, daß das deutsche Asylrecht – verfassungsrechtlich verbürgt – von dem Grundsatz ausgeht, daß jedem Asylbewerber, sofern er nicht bereits in einem anderen Staat offensichtlich vor politischer Verfolgung sicher war, ein Anspruch auf Prüfung seines Asylbegehrens zusteht. Dies gilt auch, wenn bereits in einem anderen Staat ein Asylantrag abgelehnt wurde.

Dieser Lage ist in den Verträgen dadurch Rechnung getragen, daß jeder Staat die Befugnis behält, einen Asylantrag – unabhängig von der Zuständigkeit eines anderen Staates – selbst zu prüfen. Insoweit können alle Staaten in eine erneute Prüfung eintreten. Diese Situation kann durchaus auch für andere Staaten relevant werden, solange das materielle Asylrecht unter den EG-Staaten nicht harmonisiert ist.

Die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder hat auf ihrer Sitzung am 29. Juni 1990 eine Staatssekretärskommission beauftragt, zu prüfen, wie die Bundesrepublik Deutschland sicherstellen kann, daß die Ziele der Übereinkommensregelungen, parallele und sukzessive Asylverfahren zu vermeiden, auch in der Bundesrepublik Deutschland erreicht werden können.

7. Abgeordneter **Dr. Kunz (Weiden)** (CDU/CSU)

Bestehen zwischen der Bundesregierung und der Regierung der CSFR Verhandlungen, die eine Öffnung aller Grenzen zwischen der DDR und der CSFR für Bundesbürger zum Ziel haben, vor dem Hintergrund, daß die bayerische Grenzbevölkerung nur über erhebliche Umwege durch Deutschland den Süden der DDR mit PKW und Bussen erreichen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 24. Juli 1990

Die Frage der uneingeschränkten Öffnung bestimmter, derzeit nur für Staatsangehörige der RGW-Staaten zugelassener Grenzübergänge zwischen der DDR und der CSFR war bereits Gegenstand erster Gespräche der Bundesregierung mit der CSFR und der DDR mit dem Ziel, diese unbefriedigende vertragliche Situation durch beide Staaten aufheben zu lassen.

8. Abgeordneter **Dr. Kunz (Weiden)** (CDU/CSU)

Wann ist mit einer generellen Öffnung der DDR-CSFR-Grenzen für Bundesbürger zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 24. Juli 1990

Wann mit einer generellen Öffnung dieser Grenzübergänge gerechnet werden kann, ist derzeit nicht abzusehen.

9. Abgeordneter **Zander** (SPD)

Sind Akten des Staatssicherheitsdienstes der DDR in die Bundesrepublik Deutschland gebracht worden?

10. Abgeordneter **Zander** (SPD)

Wer verfügt ggf. über diese Akten und wo befinden sie sich?

Antwort des Staatssekretärs Neusel vom 30. Juli 1990

Vorbemerkung:

Zunächst ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung Ihre Fragen nur im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches beantworten kann. Soweit sich daher die Fragen auf Behörden der Länder oder nichtöffentliche Stellen beziehen, sind Aussagen hierzu nicht möglich. Einzelne Auskünfte zu den den Nachrichtendiensten des Bundes zugegangenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes der DDR und deren Herkunft können aus Gründen der notwendigen Geheimhaltung im übrigen nur in dem dafür vorgesehenen parlamentarischen Gremium erteilt werden. Außerdem weise ich darauf hin, daß die Bundesregierung die ihr unterstehenden Behörden auf Grund des Kabinettbeschlusses vom 28. März 1990 angewiesen hat, personenbezogene Dossiers des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, die in die Bundesrepublik Deutschland gelangt sind, sofort ohne weitere Auswertung zu vernichten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Zu Frage 9:

Akten des ehemaligen Staassicherheitsdienstes der DDR im Sinne des Aktenbegriffs des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind bei den Behörden des Bundes nicht vorhanden. Bei dem vorliegenden Material handelt es sich um Originale und Kopien von Einzelinformationen aus den Akten des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes.

Zu Frage 10:

Einzelinformationen und Unterlagen im Sinne der Antwort zu Frage 9 liegen den Nachrichtendiensten des Bundes, dem Bundeskriminalamt und der Bundesanwaltschaft vor. Sachbezogene Akteninhalte (z. B. Informationen über die Struktur des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit der DDR) werden für die Bearbeitung nachrichtendienstlicher Verdachtsfälle genutzt. Unterlagen, die zur Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeit geführt haben, werden zu den entsprechenden Verfahrensakten genommen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

11. Abgeordneter **Dr. Klejdzinski** (SPD)

Welche finanziellen Auswirkungen hat an ausgewählten Beispielen die von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im Hinblick auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes aus dem Jahre 1980 beschlossene Regelung, daß mit

Wirkung vom 1. Januar 1991 die Verpächter landwirtschaftlicher Betriebe nicht mehr die Durchschnittsatzbesteuerung des § 24 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können – nämlich Umsatzsteuerzahllast gleich Vorsteuerguthaben, somit keine Zahllast und keine Umsatzsteuererklärung, sondern der Regelbesteuerung, also regelmäßige Umsatzsteuererklärung, plus Mehrwertsteuer unterliegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 1. August 1990

Ein Unternehmer, der seinen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet und dessen unternehmerische Betätigung sich in der Verpachtung erschöpft, unterliegt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entgegen der früheren Verwaltungsauffassung mit dieser Tätigkeit nicht der Durchschnittsatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG), sondern den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Verpachtung des Inventars sowie der Betriebsvorrichtungen des Grundstücks ist umsatzsteuerpflichtig; die Verpachtung des Grundstücks einschließlich der Gebäude ist nach § 4 Nr. 12 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfrei. Die steuerpflichtigen und steuerfreien Pachtanteile sind ggf. im Schätzungswege aufzuteilen. Der Anteil des Inventars und der Vorräte am Gesamtpachtpreis dürfte in der Regel von untergeordneter Bedeutung sein. Sofern der steuerpflichtige Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25 000 DM nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 100 000 DM nicht übersteigt, wird die geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben (§ 19 Abs. 1 UStG). Nach Erkenntnissen der Bundesregierung wird die Umsatzsteuer in der Regel spätestens nach dem zweiten Kalenderjahr der Verpachtung nicht mehr zu erheben sein.

Die steuerfreie Verpachtung des Grundstücks mit Gebäuden löst wegen der Änderung der Verhältnisse eine zeitanteilige Berichtigung des Vorsteuerabzugs für Gebäude, die in den letzten zehn Jahren vor der Verpachtung errichtet worden sind, nach § 15a UStG aus. Der zu berichtigende Vorsteuerbetrag kann ggf. im Wege der Schätzung ermittelt werden.

Da die finanziellen Auswirkungen von den Umständen des Einzelfalles abhängig sind, wird von der Darstellung ausgewählter Beispiele abgesehen.

12. Abgeordneter **Dr. Klejdzinski** (SPD)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß auf Grund der Neuregelung der steuerlichen Belastung viele Landwirte, die grundsätzlich zur Verpachtung des Betriebes an den vorgesehenen Hofnachfolger bereit sind, dieses agrarpolitisch wünschenswerte Handeln aus den dargelegten steuerlichen Gründen, nicht mehr favorisieren werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 1. August 1990

Die Anwendung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs durch die Verwaltung kann – je nach der Höhe ihrer steuerlichen Auswirkung – im Einzelfall bei der Regelung der Hofnachfolge von Bedeutung sein.

13. Abgeordneter **Dr. Klejdzinski** (SPD)

Gedenkt die Bundesregierung durch gesetzliche Initiativen den alten Rechtszustand wie vor dem Urteil 1980 wiederherzustellen, wonach ein Verpächter eines landwirtschaftlichen Betriebes solange die Durchschnittsatzbesteuerung anwenden kann, wie er in einkommensteuerlicher Hinsicht den Betrieb nicht aufgegeben hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 1. August 1990

Eine Wiederherstellung des alten Rechtszustandes ist aus EG-rechtlicher Sicht nicht möglich. Die EG-Kommission hat bereits im Jahre 1984 darauf hingewiesen, daß Artikel 25 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie der früheren Verwaltungsauffassung entgegensteht.

14. Abgeordneter **Dr. Pick** (SPD)

Welche Erkenntnisse über Art und Umfang von Umweltverschmutzungen auf Stützpunkten der US-Streitkräfte in und um Mainz liegen der Bundesregierung vor, nachdem laut einem Bericht der „Los Angeles Times" der Standort Mainz zu den am meisten belasteten in der Bundesrepublik Deutschland zählt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens vom 1. August 1990

Die Bundesregierung hat Kenntnis von Ölverschmutzungen im Mainz Army Depot in Mainz, in den McCully-Barracks in Wackernheim und in den Anderson-Barracks in Dexheim.

15. Abgeordneter **Dr. Pick** (SPD)

Seit wann sind entsprechende Kontaminierungen bekannt, und welche Behörden sind mit der Aufnahme und Behebung der Umweltverseuchung befaßt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens vom 1. August 1990

Die Kontaminationen sind in und nach 1986 bekanntgeworden. Bei ihrer Aufnahme und Behebung werden die zuständigen deutschen Fachbehörden beteiligt. Die Verschmutzungen in Wackernheim und Dexheim werden im Zuge von Baumaßnahmen beseitigt.

16. Abgeordneter **Dr. Pick** (SPD)

Wie weit sind die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den US-Militärbehörden über die Freigabe eines Teils des Geländes des Unternehmens „Mainz Industries Panzerwerk" (MIP) für zivile Zwecke dieses Unternehmens gediehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens vom 1. August 1990

Dem Unternehmen „Mainz Industries Panzerwerk" (MIP) wurde anheimgestellt, unter konkreter Bezeichnung des von ihm gewünschten Grundstücks ein Freigabeverfahren nach Artikel 48 Abs. 5 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu beantragen.

17. Abgeordneter **Dr. Pick** (SPD)

Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Zurückstellung bzw. Aufgabe von Investitionsvorhaben der US-Streitkräfte im Munitionsdepot Ober-Olmer-Wald bei Mainz bzw. auf dem Flughafen Mainz-Finthen vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens vom 1. August 1990

Nach Informationen der Bundesregierung haben die amerikanischen Streitkräfte folgende Baumaßnahmen vorläufig zurückgestellt:

US-Heeresflugplatz Mainz-Finthen

- Neubau/Verbesserung von Versorgungseinrichtungen
- Instandsetzungshangar

Übungsplatz Mainz-Ober-Olmer-Wald

- Errichtung von 5 Munitionslagerhäusern.

18. Abgeordneter **Schröer (Mülheim)** (SPD)

Trifft es zu, daß von Staatsangehörigen der DDR an Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland vererbtes Geldvermögen vor Inkrafttreten des Staatsvertrages im Verhältnis 1 : 1 transferiert wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 26. Juli 1990

Bis zum Inkrafttreten der Währungsunion am 1. Juli 1990 konnten Bewohner der Bundesrepublik Deutschland aus Kontoguthaben in der DDR (sogenannte Devisenausländerkonten B) nur im Rahmen der Vereinbarung über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen vom 25. April 1974 (Sperrguthabenvereinbarung) transferieren, also insbesondere, wenn sie Rentner oder Sozialhilfeempfänger waren. Der Transferbetrag war auf vierteljährlich 600 Mark der DDR beschränkt, der Kurs betrug 1 : 1. Diese Regelung galt unabhängig vom Entstehungsgrund des Kontoguthabens, somit auch, wenn das Guthaben in der DDR im Wege der Erbfolge erworben wurde.

19. Abgeordneter **Schröer (Mülheim)** (SPD)

Trifft es zu, daß seit Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR der Umtauschkurs für vererbtes Geldvermögen nurmehr 2 : 1 beträgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 26. Juli 1990

Im Rahmen der Währungsumstellung werden auf Mark der DDR lautende Kontoguthaben von Bewohnern der Bundesrepublik Deutschland, die vor dem 1. Januar 1990 entstanden sind, im Verhältnis 2 : 1 umgestellt. Für die nach diesem Stichtag entstandenen Kontoguthaben erfolgt die Umstellung 3 : 1. Im Erbfall ist für den Stichtag maßgebend der Todestag des Erblassers.

20. Abgeordneter **Schulze (Berlin)** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, auf die Regierung der DDR bzw. der dortigen Bauträger Einfluß zu nehmen, daß die nicht zweckgebundenen Mittel aus dem Haushaltsansatz „Deutsche Einheit" kurzfristig für Baumaßnahmen verwendet werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens vom 31. Juli 1990

Eine Möglichkeit zur Durchführung von Baumaßnahmen besteht nur auf der Grundlage des DDR-Haushalts. Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, Zuschüsse an den Fonds „Deutsche Einheit" außerhalb dieses Rahmens für Baumaßnahmen in der DDR zu verwenden.

Die Bundesrepublik Deutschland gewährt der DDR aus dem Fonds „Deutsche Einheit" Finanzzuweisungen zum Ausgleich des Haushaltsdefizits. Artikel 28 des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 sieht eine ins einzelne gehende Zweckbindung dieser Mittel nicht vor. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach der im Staatshaushalt der DDR von Ministerrat und Volkskammer getroffenen Festlegung und deren Prioritätsentscheidungen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

21. Abgeordneter **Andres** (SPD)

Treffen Pressemeldungen der letzten Tage zu, daß in Jugoslawien Krankenpflegepersonal als Arbeitskräfte für die Bundesrepublik Deutschland angeworben wurde, und wenn ja, wie viele Arbeitskräfte wurden angeworben?

22. Abgeordneter **Andres** (SPD)

Ist mit dieser Anwerbeaktion der Anwerbestopp der Bundesregierung von 1974 für jugoslawische Arbeitskräfte aufgehoben, und sind damit auch Anwerbeaktionen für andere Nationalitäten geplant?

23. Abgeordneter **Andres** (SPD)

Unter welchen arbeitsrechtlichen Bedingungen sind die jugoslawischen Arbeitnehmer/innen angeworben worden?

24. Abgeordneter **Andres** (SPD)

Welche Auflagen hinsichtlich der Fürsorge für die jugoslawischen Arbeitnehmer/innen wurden den Arbeitgebern in bezug auf Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen, der Unterbringung, der Befristung der Dauer der Arbeitsverträge und des arbeitsrechtlichen Status gemacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 31. Juli 1990

Die Pressemeldungen über die „Anwerbung" jugoslawischer Krankenschwestern entbehren jeglicher Grundlage. Es ist weder die Aufhebung des Anwerbestopps für jugoslawische Arbeitnehmer noch für andere Staatsangehörige beabsichtigt.

Zur Beseitigung akuter Pflegenotstände hat es das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bereits seit Anfang dieses Jahres zugelassen, daß in begründeten Einzelfällen ausländische Pflegekräfte vermittelt werden können. Die Vermittlung der ausländischen Pflegekräfte muß durch die Bundesanstalt für Arbeit erfolgen, die gehalten ist, mit den Arbeitsverwaltungen in den Herkunftsländern eng zusammenzuarbeiten, damit eine den Interessen der Herkunftsländer zuwiderlaufende Anwerbung verhindert wird.

Voraussetzung für die Vermittlung ist, daß die Pflegekräfte über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Die Arbeitserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer deutscher Pflegekräfte entsprechen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Arbeitserlaubnisverordnung). Der von der Bundesanstalt für Arbeit verwendete Musterarbeitsvertrag enthält neben der Festlegung der auszuübenden Tätigkeit, der Entlohnung sowie der Urlaubsregelung die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Anreisekosten des Arbeitnehmers zu übernehmen und für eine angemessene Unterkunft Sorge zu tragen.

25. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung Anhaltspunkte dafür, daß Ernährer größerer Familien in unteren Lohngruppen teilweise freiwillig in Arbeitslosigkeit bleiben, weil der Einkommensanreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung zu gering sei (Äußerung von Staatssekretär Dr. Otto Schlecht laut Handelsblatt vom 21. Juni 1990)?

26. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung gegebenenfalls Handlungsbedarf dahin gehend, die Relationen der Einkommen von Familien mit erwerbstätigen Ernährern zu vergleichbaren Ansprüchen in der Sozialhilfe durch geeignete einkommenspolitische Maßnahmen so zu ändern, daß die Motivation zur Arbeitsaufnahme in bestimmten Bereichen erhöht wird und damit auch Aufwendungen für die soziale Absicherung von Familien mit arbeitslosen Ernährern eingespart werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 31. Juli 1990

Aus den in den Antworten zu Ihren Fragen 25 bis 26 dargestellten Gegebenheiten folgt nach Auffassung der Bundesregierung kein Handlungsbedarf für derartige einkommenspolitische Maßnahmen. Unabhängig davon hat die Bundesregierung bereits im Rahmen der Steuerreform 1986/1988/1990 durch die von ihr vorgeschlagene Einführung des linear-progressiven Tarifs dem leistungsfeindlichen übermäßigen Anstieg der Grenzsteuersätze entgegengewirkt und dadurch – in Verbindung mit der Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags und der Absenkung des Eingangssteuersatzes – die Steuerbelastung auch für niedrigere Einkommen deutlich gesenkt. Außerdem ist das Zweitkindergeld zum 1. Juli 1990 von 100 DM auf 130 DM monatlich angehoben und eine Verbesserung beim Wohngeld zum 1. Oktober 1990 beschlossen worden.

Die Höhe des Arbeitsentgelts wird von den zuständigen Tarifvertragsparteien im Wege freier Tarifverhandlungen festgelegt. Hierauf Einfluß zu nehmen, ist der Bundesregierung nach dem Grundsatz der Tarifautonomie verwehrt.

27. Abgeordneter **Wüppesahl** (fraktionslos)

Sind der Bundesregierung wie dem Fragesteller Fälle bekannt, daß bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes für schwangere Frauen der Verdienst der letzten drei Monate zugrunde gelegt wird, obgleich bei dieser Berechnung die durch Nacht- und Wochenendarbeit entstehenden Sonderbezüge auf Grund der Tatsache, daß schwangere Frauen in diesen Zeiträumen nicht

arbeiten dürfen, nicht anfallen, während gleichzeitig die Zeiträume der Rückschau zur Erlangung von Arbeitslosengeldansprüchen sechs und zwölf Monate betragen und somit auf Grund der Gebährfähigkeit von Frauen eine Benachteiligung stattfindet, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, diese Benachteiligung zu beseitigen, weil nach der augenblicklichen Praxis zum Beispiel des Arbeitsamtes Stade arbeitslos gewordene junge Mütter bestraft werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 2. August 1990

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten drei Monate der Beschäftigung je Arbeitsstunde erzielt hat (vgl. § 112 Abs. 3 AFG). Bei der Berechnung des Stundenlohnes bleiben Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit regelmäßig außer Betracht, weil sie steuerfrei (§ 3b Abs. 1 EStG) und damit beitragsfrei (§ 1 der Arbeitsentgelt-Verordnung) sind. Daraus folgt, daß werdende Mütter bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes nicht benachteiligt werden, soweit sie während des dreimonatigen Bemessungszeitraums wegen der Schutzvorschrift des § 8 Mutterschutzgesetz nachts und an Sonn- und Feiertagen nicht arbeiten durften.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

28. Abgeordneter **Antretter** (SPD)

Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus dem Schreiben des Bürgermeisters von Murrhardt vom 30. Mai d. J. zu ziehen, demzufolge die Belästigungen und spürbaren Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Bevölkerung durch Tiefflüge im gesamten Gebiet des Schwäbischen Waldes in der jüngsten Zeit so massiv zugenommen haben, „daß auch der Bundeswehr und der Bundesluftwaffe positiv gegenüberstehende Bürgerinnen und Bürger Zweifel an der Notwendigkeit derartiger massiver Tiefflüge kommen müssen"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer vom 26. Juli 1990

Die Bundesregierung ist bemüht, die durch den Tiefflug verursachte Belastung unserer Bevölkerung auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. So sind mit dem am 28. September 1989 vorgestellten Tiefflugkonzept eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet worden, die zu beträchtlichen Lärmverringerungen geführt haben.

Als eine der lärmentlastenden Maßnahmen dieses Konzepts richtet die Luftwaffe zur Zeit in einer ersten Ausbaustufe ein rechnergestütztes, zentrales Tiefflug-Management-System ein, um regionale Überbelastung abzubauen bzw. verhindern zu können.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung angesichts der sich verändernden sicherheitspolitischen Lage im Zusammenhang mit einer grundlegenden Überprüfung der Bereitschaftsstände und der Übungskonzeption bei Heer und Luftwaffe auch neue Untersuchungen zum Tiefflug angeordnet.

Ziel der Bemühungen der Bundesregierung ist eine grundlegende weitere Entlastung durch die deutliche Anhebung der Mindestflughöhen.

Die ersten Gespräche mit den alliierten Partnern rechtfertigen die Zuversicht, daß es nach weiterer gründlicher Abstimmung zu diesen Entlastungen kommen wird.

29. Abgeordneter **Antretter** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung angesichts der entspannten politischen Großwetterlage die Lärmbelästigung und damit verbundene psychische und physische Belastungen, die vor allem für Kleinkinder und ältere Menschen durch 10 bis 25 Tiefflugübungen täglich über dem Gebiet des Schwäbischen Waldes entstehen und ein Ausmaß erreicht haben, „daß an eine Werbung für Fremdenverkehr nicht mehr gedacht werden kann, weil jede Mark dafür offensichtlich unnütz ausgegeben wäre"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer vom 26. Juli 1990

Der Erhalt der Verteidigungsfähigkeit, um den Frieden in Freiheit zu sichern, politische Handlungsfähigkeit zu bewahren und auf dieser Grundlage einen weiteren Abbau der Spannungen in Europa zu erreichen, ist unverändert Aufgabe verantwortungsvoller Sicherheitspolitik.

Die Streitkräfte können ihre Aufgabe aber nur dann erfüllen, wenn sie bereits im Frieden die hierfür erforderliche Ausbildung erhalten.

Für die Luftstreitkräfte bedeutet dies, daß den Besatzungen angemessene Übungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden müssen, ohne die die Befähigung zum sicheren Führen eines Luftfahrzeuges nicht erhalten werden kann.

30. Abgeordnete **Frau Beer** (DIE GRÜNEN)

Wie groß soll der Aktionsradius (bzw. maximale Reichweite ohne Luftbetankung) des MPA-90 gemäß taktischer Forderung sein, und kommt hierin eine Änderung des operativen Einsatzkonzepts im Vergleich zur ATLANTIC zum Ausdruck?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer vom 1. August 1990

Gemäß Einsatzkonzept der Marine ist die Reichweitenforderung an das MPA 90 im Vergleich zum Waffensystem ATLANTIC unverändert geblieben. Der Aktionsradius von der Einsatzbasis beträgt 600 Nautische Meilen. Eine Möglichkeit zur Luftbetankung ist weder gefordert noch vorgesehen.

31. Abgeordnete **Frau Beer** (DIE GRÜNEN)

Welche Gründe gab es für die Entscheidung, bei MPA-90 eine Kooperation mit den USA (Beteiligung an der Entwicklung der Lockheed P-7A als Weiterentwicklung der P-3 Orion) einzugehen, statt die Kooperation mit Frankreich fortzusetzen (z. B. ATLANTIQUE 2), welche technischen und operativen Gründe haben hierfür insbesondere eine Rolle gespielt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer vom 1. August 1990

Die Möglichkeiten der Kooperation im europäischen Rahmen wurden sehr intensiv untersucht. Insbesondere bestand mit der französischen Seite eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe, welche die Möglichkeiten einer bilateralen Zusammenarbeit im Detail geprüft hat. Ergebnis der Untersuchungen war, daß die ATLANTIQUE 2 nicht die deutschen operationellen Forderungen erfüllt. Die folgende Diskussion ergab, daß die französische Seite nicht in der Lage war, sich finanziell an einer notwendigen Weiterentwicklung zu beteiligen. Die übrigen europäischen Länder hatten sich bereits überwiegend für eine US-Lösung entschieden. Auf Grund großer Kostenvorteile insbesondere bei der Entwicklung wurde daher der US-Lösung der Vorzug gegeben.

32. Abgeordnete **Frau Beer** (DIE GRÜNEN)

Warum soll MPA-90 ein erheblich größeres Startgewicht als ATLANTIC bekommen, was zu erheblich höheren Kosten führt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer vom 1. August 1990

Eine deutsche Forderung bzgl. des Startgewichts besteht nicht. Vielmehr wird die US-Lösung aus Gründen der Kommonalität und der Kostenersparnis ohne wesentliche Änderungen übernommen. Das höhere Startgewicht wird dabei toleriert, zumal die Gesamtkosten dennoch erheblich geringer sind als beispielsweise bei Beschaffung einer französischen Alternative.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

33. Abgeordneter **Dr. Holtz** (SPD)

Ist die Bundesregierung bei der angestrebten Neuregelung der Zivildienstdauer bereit, auf eine Stichtagsregelung zu verzichten – da eine solche Regelung für eine gewisse Gruppe von Zivildienstleistenden zu Ungerechtigkeiten führt – und alle jetzt Zivildienstleistenden von einer zeitlichen Verkürzung profitieren zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 30. Juli 1990

Die Bundesregierung beabsichtigt, den Gesetzentwurf zur Dauer des Zivildienstes in Umsetzung der Koalitionsabsprache vom 13. Juli 1990 so auszugestalten, daß die Dienstzeitverkürzung auf 15 Monate allen Zivildienstleistenden zugute kommt, die mit Wirksamwerden der Grundwehrdienstverkürzung 15 Monate oder mehr Zivildienst geleistet haben.

34. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Wie hat sich das reale Leistungsniveau in der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe in den einzelnen Bundesländern für Familien mit Kindern seit dem 1. Juli 1990 im Vergleich zur Zeit davor unter Berücksichtigung der strukturellen Verbesserungen bei den Eckregelsätzen

sowie den Änderungen bei den Regelsätzen für Kinder in bestimmten Altersgruppen unter Wahrung bestehender Besitzstände entwickelt, und welche weiteren Entwicklungen sind ab 1. Juli 1991 und nach einer weiteren vorgesehenen, jedoch noch nicht terminierten Stufe zu erwarten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 30. Juli 1990

Die Entwicklung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe seit dem 1. Juli 1990 im Vergleich zur Zeit davor kann nur im Hinblick auf die eckregelsatzbezogenen Teile der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt dargestellt werden, da die übrigen Teile (z. B. Aufwendungen für die Unterkunft) einzelfallbezogen berechnet werden. Die Steigerung der Realwerte der Regelsätze in den Ländern ab dem 1. Juli 1990 gegenüber denen vor dem 1. Juli 1990 für einzelne typische Haushalte ergibt sich aus folgender Übersicht (in vom Hundert und gerundet):

	Alleinerziehende mit			Eltern mit Kindern		
	Eck-regelsatz	1 Kind (unter 7)	2 Kinder (5 u. 8)	(10 u.15)	(5, 10 u.14)	(5, 10, 12, 13)
Baden-Württemberg	2	8	7	2	8	2
Bayern	2	8	6	2	7	1
Bremen	3	9	7	3	8	2
Hamburg	2	8	6	2	7	1
Hessen	3	9	7	3	8	2
Niedersachsen	3	9	7	3	9	2
Nordrhein-Westfalen	3	9	7	3	8	3
Rheinland-Pfalz	3	9	7	3	8	2
Saarland	3	9	7	3	9	2
Schleswig-Holstein	3	9	7	3	9	2
Berlin (West)	1	7	5	1	7	1
Bundesdurchschnitt	2	9	7	2	8	2

Dazu einige Erläuterungen:

- Dem Vergleich des realen Leistungsniveaus vor und nach dem 1. Juli 1990 sind die Preisindices für die Lebenshaltung der 2-Personen-Haushalte von Renten- und Sozialhilfeempfängern mit geringem Einkommen von Juni 1989/Juni 1990 zugrunde gelegt worden, da neuere Zahlen nicht vorliegen.
- Durch die unterschiedlichen Erhöhungen der Eckregelsätze ist insgesamt eine Verringerung der Abweichungen der Regelsätze in den Ländern erreicht worden. Die verschieden hohen Eckregelsätze tragen auch regional unterschiedlichen Lebenshaltungskosten (z. B. betreffend Energiekosten) Rechnung.
- Die Differenzen der Steigerungsraten bei verschiedenen Haushaltstypen ergeben sich einmalig aus der Änderung der Regelsatzverordnung (Zweite Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung vom 21. März 1990, BGBl. I S. 562). Sie sind nicht von der Haushaltsgröße abhängig, sondern im wesentlichen vom Alter der einbezogenen Kinder. Die Ermittlungen des Bedarfs von Kindern im Zusammenhang mit

der Erarbeitung des neuen Bedarfsbemessungssystems (sog. „Statistik-Modell") haben ergeben, daß der Bedarf von Kindern unter 7 Jahren höher und der von Kindern zwischen 11 und 13 Jahren etwas niedriger anzusetzen ist als früher. Die jeweiligen Anteile der Regelsätze für Haushaltsangehörige ergeben sich aus Artikel 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung.

Welche Entwicklungen der Eckregelsätze ab 1. Juli 1991 und in einer weiteren Stufe zu erwarten sind, kann gegenwärtig nicht abgeschätzt werden. Für die Festlegung der Eckregelsätze sind die Länder zuständig. Eine erneute Änderung der jeweiligen Anteile der Regelsätze für Haushaltsangehörige in § 2 der Regelsatzverordnung ist für absehbare Zeit nicht beabsichtigt.

35. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

In welchen Relationen stehen die erwähnten Leistungen jetzt und künftig zu den verfügbaren Einkommen vollerwerbstätiger Alleinernährer von Mehrkinderfamilien in unteren bis mittleren Lohngruppen unter Einbeziehung des Kindergeldes und eventueller Wohngeldansprüche bei marktüblichen Mieten für angemessen große Wohnungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 30. Juli 1990

Die jetzige Relation (nach dem 1. Juli 1990) der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für die in der vorigen Antwort bezeichneten Haushalte mit Kindern zum verfügbaren Einkommen unterer Lohngruppen ergibt sich aus folgender Übersicht (in DM und gerundet):

	Alleinerziehende mit		Eltern mit Kindern		
	1 Kind (unter 7)	2 Kindern (5 u. 8)	(10 u. 15)	(5, 10 u. 14)	(5, 10, 12, 13)
Hilfe zum Lebensunterhalt	1427	1859	2424	2731	3032
verfügbares Einkommen	2060	2348	2825	3163	3535
Differenz	633	489	401	432	503

Dazu einige Erläuterungen:

- Der Berechnung sind Bundesdurchschnittszahlen zugrunde gelegt worden.
- Die Hilfe zum Lebensunterhalt enthält neben den laufenden Leistungen nach Regelsätzen, Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende und Durchschnittskosten für Miete und Heizung auch einen Anteil von 15% der Regelsätze für einmalige Leistungen, da auch dieser Bedarf aus dem verfügbaren Einkommen zu decken und daher bei einem Vergleich zu berücksichtigen ist.
- Das angesetzte verfügbare Einkommen unterer Lohngruppen schließt durchschnittliche Sonderleistungen der Arbeitgeber ein und beruht auf einer Schätzung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung; von dem Bruttowert wurden Einkommen- und Kirchensteuer sowie Sozialabgaben abgerechnet und Kindergeld und ggf. Wohngeld zugerechnet.

Berechnungen zur Relation der Hilfe zum Lebensunterhalt zu mittleren Einkommen liegen nicht vor. Eine Angabe, in welcher Relation die erwähnten Leistungen künftig zu verfügbaren Einkommen stehen werden, erscheint wegen der Vielzahl einzubeziehender Unbekannter nicht

möglich. Bei der Festsetzung der Regelsätze ist jedoch – auch künftig – gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 BSHG darauf Bedacht zu nehmen, daß sie zusammen mit den Durchschnittsbeträgen für die Kosten der Unterkunft unter dem im Geltungsbereich der jeweiligen Regelsätze erzielten durchschnittlichen Netto-Arbeitsentgelt unterer Lohngruppen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld bleiben, soweit nicht die Verpflichtung, den Lebensunterhalt durch die Regelsätze im notwendigen Umfang zu sichern, bei größeren Haushaltsgemeinschaften dem entgegensteht.

36. Abgeordnete **Frau Oesterle-Schwerin** (DIE GRÜNEN)

Für welchen Verwendungszweck erhält oder erhielt die „Deutsche Liga für das Kind" aus dem Bundeshaushalt 1990 einen Betrag in Höhe von 25 000DM?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 31. Juli 1990

Die „Deutsche Liga für das Kind" erhält 1990 einen Zuschuß zu den Personalkosten einer Geschäftsführerin in Höhe von 30000 DM. Die Erhöhung von 5000 DM ist dadurch bedingt, daß anstelle einer halbtägig beschäftigten Geschäftsführerin nun eine Geschäftsführerin mit dem Umfang von zwei Dritteln einer vollen Arbeitskraft eingestellt wurde.

37. Abgeordneter **Schemken** (CDU/CSU)

Kann nach Auffassung der Bundesregierung eine Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs für die Zukunft unter anderem nach den Kriterien in den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1990 und 12. Juni 1990 zum Kindergeld und zu den Kinderfreibeträgen im Steuerrecht im Rahmen verschiedener Alternativmöglichkeiten auch sinnvoll in der Weise erfolgen, daß neben Erhöhungen des Kindergeldes auch die 1983 eingeführten Einkommensgrenzen beim Kindergeld ab zweitem Kind beseitigt werden?

38. Abgeordneter **Schemken** (CDU/CSU)

Würde die Bundesregierung eine eventuelle Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs in dem in der Vorfrage aufgezeigten Sinne ab 1. Januar 1991 auch als geeignet ansehen, das System des Familienlastenausgleichs der Bundesrepublik Deutschland leichter auf das Gebiet der heutigen DDR übertragen zu können – vor allem unter den Aspekten, daß dann in der DDR in bestimmten Bereichen Besitzstandseinbußen gegenüber dem heutigen Recht vermieden werden könnten und außerdem Einkommensüberprüfungen bei Mehrkinderfamilien nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Maßstäben entfielen, die wegen des vorerst relativ niedrigen Einkommensniveaus in der DDR nur in wenigen Fällen zu Kindergeldkürzungen führen und damit kaum den Verwaltungsaufwand rechtfertigen würden?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 1. August 1990

Die einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes dient im zweigleisigen Familienlastenausgleich dazu, Familien mit geringerem Einkommen ein höheres Kindergeld zu zahlen. Die damit mögliche Differenzierung ist im Sinne der sozialen Gerechtigkeit geboten.

Soweit die von Ihnen hervorgehobenen DDR-bezogenen Gesichtspunkte von erheblichem Gewicht sind, kann ihnen anderweitig Rechnung getragen werden, z. B. durch eine Regelung, nach der für die einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes für 1991 das Einkommen dieses Jahres maßgeblich ist.

Zur Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs wird im übrigen auch auf die Antwort vom 31. Juli 1990 auf die Fragen 42 bis 45 des Abgeordneten Werner (Ulm) Bezug genommen.

39. Abgeordneter **Schemken** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Leistungskürzungen im Familienlastenausgleich für bestimmte Gruppen von Familien im Gebiet der heutigen DDR nach der Einigung Deutschlands gegenüber dem jetzigen Leistungsstand unter anderem auch unter dem Aspekt problematisch wären, daß dort vorerst die Erwerbseinkommen niedriger liegen werden als in der Bundesrepublik Deutschland und bei unzureichenden familienbezogenen Sozialeinkommen die Abhängigkeit von Familien von Sozialhilfe zunehmen würde?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 1. August 1990

Mit der Überleitung des Bundeskindergeld- und des Einkommensteuergesetzes auf die DDR ist insgesamt gesehen eine Verbesserung des Familienlastenausgleichs verbunden und sind Einschränkungen nur in verhältnismäßig wenigen Fällen bzw. in verhältnismäßig geringem Umfang zu erwarten.

40. Abgeordneter **Schemken** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß einer ausreichenden finanziellen Absicherung der Familien in der DDR nach der Einigung Deutschlands auch im Hinblick auf das erhöhte Risiko der Arbeitslosigkeit im Zuge der strukturellen wirtschaftlichen Anpassungsprozesse für Ernährer von Familien auch im Sinne des Schutzes des ungeborenen Lebens eine besondere Bedeutung besonders dann zukommt, wenn nach der Einigung Deutschlands für eine Übergangszeit in der DDR die Fristenlösung bei Schwangerschaftsabbrüchen weiter gelten sollte?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 1. August 1990

Ja. Die Überleitung der familienpolitischen Leistungsgesetze, insbesondere des Bundeserziehungsgeldgesetzes, auf die DDR dient auch dem Schutz des ungeborenen Lebens.

41. Abgeordnete **Frau Schmidt (Nürnberg)** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung die Tatsache, daß die Dienstzeit derjenigen Fachoberschüler, die zum 2. Oktober 1989 zum Zivildienst einberufen wurden, auf Grund einer Sonderregelung der Bundeswehr die Dienstzeit derjenigen Fachoberschüler, die zum gleichen Zeitpunkt zum Grundwehrdienst einberufen wurden, um zwei Drittel überschreitet, und welche sind nach Auffassung der Bundesregierung die in Abteilungsverfügung Nr. 153 1 des Bundesamtes für

den Zivildienst erwähnten unterschiedlichen Aufgaben und Strukturen in der Bundeswehr und im Zivildienst, die keine unmodifizierte Übernahme der Sonderregelungen der Bundeswehr zur vorzeitigen Entlassung ehemaliger Fachoberschüler zulassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 26. Juli 1990

Die von Ihnen angesprochene einmalige Sonderregelung der Bundeswehr wurde nur für grundwehrdienstpflichtige Fachoberschüler notwendig, nachdem durch die Aussetzung der Verlängerung des Grundwehrdienstes und die Rückverlegung des Einberufungstermins vom 4. September auf den 2. Oktober 1989 eine erhebliche Benachteiligung der Fachoberschüler im Verhältnis zu allen anderen Wehrpflichtigen des Abiturjahrganges 1989 drohte. Den Fachoberschulabsolventen wurde deshalb in dieser besonderen Situation bei der Bundeswehr ein Sonderurlaub in Höhe von bis zu zwei Monaten eingeräumt, der eine Studienaufnahme zum Wintersemester 1990 ermöglichen sollte. Anders als die Bundeswehr, die vierteljährlich zu festen Terminen einberuft, werden Zivildienstpflichtige monatlich unter weitgehender Berücksichtigung auch ihrer zeitlichen Wünsche herangezogen. Regelungen der Bundeswehr, die die Einberufung pro Quartal zur Grundlage haben, sind deshalb für den Zivildienst nicht übernehmbar.

Diese Regelung ist durch Beschluß der Koalition vom 13. Juli 1990 zur rückwirkenden Verkürzung des Grundwehrdienstes überholt. Die Sonderregelung konnte nach der zur Zeit noch geltenden Rechtslage nicht für den Zivildienst übernommen werden, weil der Zivildienst um ein Drittel länger dauert als der Grundwehrdienst. Die Übertragung auf den Zivildienst hätte zu einer unzulässigen Verkürzung der vom Gesetz gerade vorgesehenen Verlängerung des Zivildienstes im Verhältnis zum Grundwehrdienst geführt.

Mit der durch Beschluß der Koalition vom 13. Juli 1990 vorgesehenen rückwirkenden Verkürzung des Zivildienstes auf 15 Monate erledigt sich das angesprochene Problem von selbst durch das frühere Ende der Dienstzeit in Verbindung mit der für alle Zivildienstleistenden geltenden Verwaltungsregelung zur vorzeitigen Entlassung bei Aufnahme des Studiums.

42. Abgeordneter **Werner (Ulm)** (CDU/CSU)

Welche Anforderungen ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung für die künftige Gestaltung des Familienlastenausgleichs aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. Mai 1990 in den Verfahren 1 BvL 20/84, 26/84 und 4/86 sowie vom 12. Juni 1990 in dem Verfahren 1 BvL 72/86?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 31. Juli 1990

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts muß bei der Einkommensbesteuerung ein Betrag in Höhe des Existenzminimums der Familie steuerfrei bleiben; nur das darüber hinausgehende Einkommen darf der Besteuerung unterworfen werden. Trägt der Gesetzgeber der Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit durch Sozialleistungen Rechnung, müssen diese so bemessen werden, daß eine vergleichbare Entlastung eintritt. Entscheidende Bedeutung für die Bemessung des Existenzminimums, um das es hier geht, kommt den Leistungen der Sozialhilfe zu, die gerade dieses Existenzminimum gewährleisten sollen und die ver-

brauchsbezogen ermittelt und regelmäßig den steigenden Lebenshaltungskosten angepaßt werden. Den Leistungen der Sozialhilfe sind die Entlastungen durch den Familienlastenausgleich (Kindergeld, Kinderfreibeträge) gegenüberzustellen. Eine sich bei diesem Vergleich ergebende Differenz kann der Gesetzgeber entweder durch eine Erhöhung der Kinderfreibeträge oder des Kindergeldes oder eine Kombination von beidem ausgleichen.

43. Abgeordneter **Werner (Ulm)** (CDU/CSU)

Welche Folgerungen gedenkt die Bundesregierung aus den genannten Beschlüssen zu ziehen?

44. Abgeordneter **Werner (Ulm)** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auch eine Möglichkeit, den Familienlastenausgleich so weiterzuentwickeln, daß nach der Vereinigung Deutschlands Besitzstandseinbußen für Familien im Bereich der Bundesrepublik Deutschland wie auch der heutigen DDR vermieden werden?

45. Abgeordneter **Werner (Ulm)** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei jeder Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs die strukturellen Verbesserungen bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt, die insbesondere ab 1. Juli 1990 greifen, berücksichtigt werden müssen?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 31. Juli 1990

Die Frage, welche Konsequenzen aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai und 12. Juni 1990 – beide sind der Bundesregierung am 29. Juni 1990 zugegangen – zu ziehen sind, bedarf einer gründlichen Prüfung, in die die von Ihnen genannten Fragestellungen einbezogen werden. Diese Prüfung ist von den zuständigen Bundesministerien eingeleitet worden. Wann sie abgeschlossen sein wird, läßt sich zur Zeit noch nicht absehen.

Dies gilt auch für Ihre Frage 45, soweit sie sich auf die Konsequenzen aus den genannten Entscheidungen bezieht.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

46. Abgeordneter **Bindig** (SPD)

Ist die Bundesregierung aus verkehrspolitischen Gründen bereit, nachhaltig bei der Deutschen Bundesbahn dafür einzutreten, daß der leistungsfähige Containerbahnhof Ravensburg, der in einem Wirtschaftsraum mit über 100000 Arbeitsplätzen mit bedeutsamen Firmen, die bis über 50% exportieren, liegt, erhalten und in das Konzept für den „Kombinierten Ladungsverkehr" aufgenommen wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 31. Juli 1990

Die Deutsche Bundesbahn (DB) soll ihren Güterverkehr, und damit auch den Kombinierten Verkehr Schiene/Straße, in unternehmerischer Verantwortung kostendeckend betreiben. Voraussetzung für eine hinreichende Kostendeckung ist, daß ein entsprechend großes Güteraufkommen zwischen den Umschlagbahnhöfen die Bündelung des Verkehrs ermöglicht.

Obwohl der Umschlagbahnhof Ravensburg Mitte 1989 in 8 Relationen preislich den Umschlagbahnhöfen, die in das Ergänzungsnetz der Konzeption „KLV 88" einbezogen sind, annähernd gleichgestellt wurde, ist die Nachfrage nach Transporten im Kombinierten Verkehr (KLV) im Raum Ravensburg nach Angaben der DB im 1. Halbjahr 1990 gegenüber dem ersten Halbjahr 1989 im Containerversand um 32% und im Containerempfang um 15% zurückgegangen.

Das derzeitige Containeraufkommen in Ravensburg von höchstens 10 Containern am Tag reicht für die Bildung von Direktzügen bzw. größeren Gruppen und damit eine Einbeziehung in das Ergänzungsnetz der KLV-Konzeption nicht aus. Die DB bedient Ravensburg deshalb im Einzelwagenladungsverkehr. Eine Anpassung des Leistungsangebotes ist bei ausreichend großen Verkehrsmengen im Kombinierten Verkehr jederzeit möglich.

47. Abgeordneter **Bindig** (SPD)

Kann die Bundesregierung angeben, warum die für den Vertrieb zuständigen Tochtergesellschaften der Bundesbahn ihre Kunden in der Wirtschaft nicht ausreichend darüber informiert haben, daß der Container-Bahnhof Ravensburg im September 1989 „probeweise" für 1 Jahr in den Sondertarif des KLV-Netzes aufgenommen worden ist, sondern daß diese im Gegenteil teilweise sogar Transporte unter Hinweis, der Tarif würde in Ravensburg nicht gelten, über andere Bahnhöfe außerhalb der Region umgeleitet haben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 31. Juli 1990

Die DB-Tochtergesellschaft Transfracht GmbH bestreitet diese Vorwürfe. Nach ihrer Auskunft haben das zuständige Transfrachtbüro und der zuständige Vertreter der Deutschen Bundesbahn den Sondertarif für Ravensburg den Kunden der Region angeboten. Trotzdem hat sich das Aufkommen rückläufig entwickelt.

48. Abgeordneter **Bindig** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung unter dem politischen Grundsatz „Güter gehören auf die Bahn", daß es im KLV-Netz der DB seit 27. Mai 1990 einen Kombi-Zug gibt, der werktags ab Neu-Ulm über Ravensburg, Singen nach Mailand fährt, daß aber Kombi-Wagen auf dem Containerbahnhof Ravensburg nicht angehängt werden dürfen, obwohl allein aus Ravensburg jährlich weit über 1000 Container nach Italien gehen, die nun erst, um mit eben jenem Zug nach Italien fahren zu können, auf der Straße nach Neu-Ulm oder Singen gebracht werden müssen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 31. Juli 1990

Die Einstellung einer besonderen Wagengruppe Ravensburg in diesen Zug stößt nach Angaben der DB auf die Ablehnung der italienischen Staatsbahnen, die dies mit dann erforderlichen kostspieligen Rangierarbeiten in ihrem Bereich begründen.

49. Abgeordneter **Bindig** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, bei der DB dafür einzutreten, daß ein gemeinsamer Tarifpunkt Ravensburg/Pfullendorf im Kombinierten Ladungsverkehr eingerichtet wird, ähnlich wie dies für Bamberg/Kulmbach gilt, um damit die Vorteile des Großkunden in Pfullendorf mit den vielen Einzelkunden im Einzugsgebiet von Ravensburg zu verbinden, wobei die Züge aus Pfullendorf und Ravensburg nach Norden in Aulendorf zu einem großen Container-Zug zusammengefaßt werden könnten, während für den Zug nach Italien in Ravensburg eine Wagengruppe angehängt werden könnte?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 31. Juli 1990

Das tägliche Versandaufkommen des Containerbahnhofs Pfullendorf beträgt mehr als das 10fache des Versandaufkommens des Containerbahnhofs Ravensburg. Auf Grund dieses ausreichend hohen Aufkommens sieht die DB in Pfullendorf die Voraussetzung dafür gegeben, im Versand bestimmte Relationen direkt im Kombinierten Ladungsverkehr zu bedienen. Im Empfang wird Pfullendorf dagegen wegen des Streucharakters der eingehenden Transporte wie Ravensburg im Einzelwagenladungsverkehr bedient.

Die Einrichtung eines gemeinsamen Tarifpunktes Pfullendorf/Ravensburg im Kombinierten Ladungsverkehr bedarf einer eingehenden Untersuchung durch die DB. Sie verweist jedoch auf die bereits genannten Voraussetzungen, d. h. eine entsprechende Steigerung des Verkehrsaufkommens in Ravensburg.

50. Abgeordnete **Frau Dr. Hartenstein** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß es in der Frage der Errichtung von Tank- und Rastanlagen bzw. von Parkanlagen mit WC an der im Bau befindlichen A 96 im Abschnitt Grenze Ba-Wü — Wangen jetzt insoweit auf lokaler Ebene zu einer Klärung gekommen ist, daß sich die betroffenen Gemeinden Kißlegg und Leutkirch gegen die ursprünglich einmal vorgesehenen Parkanlagen mit WC bei Waltershofen und Gebrazhofen-Hundhöfe ausgesprochen haben, während die Stadt Leutkirch für die eventuell noch notwendige Parkanlage mit WC bei Tautenhofen-Winterberg eintritt und die Gemeinde Aichstetten für ein privates „Dienstleistungszentrum Altmannshofen" an der A 96 Ausfahrt Altmannshofen votiert hat, und wie steht die Bundesregierung zu diesem auf lokaler Ebene entwickelten Konzept?

51. Abgeordnete
Frau
Dr. Hartenstein
(SPD)

Kann die Bundesregierung angesichts des freiwilligen Votums der Gemeinde Aichstetten für ein privates Dienstleistungszentrum an der A 96 bei Altmannshofen und des Votums der Stadt Leutkirch für den Standort Tautenhofen-Winterberg nunmehr verbindlich erklären, daß sie die Planungen für die einseitigen Parkanlagen mit WC an der A 96 bei Waltershofen und Gebrazhofen-Hundhöfe aufgibt, und wenn nein, welche Gründe veranlassen die Bundesregierung weiterhin an diesen Plänen festzuhalten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel
vom 1. August 1990

Die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg, die für die Planung der angesprochenen Autobahnanlagen zuständig ist, entwickelt zur Zeit eine Konzeption zur Ausstattung der A 96 mit Parkplätzen mit WC (PWC), die auch die Vorschläge der betroffenen Städte und Gemeinden mitberücksichtigt. Dabei wird sich auch ergeben, ob auf Grund der neuen Überlegungen auf den Bau von Parkplätzen mit WC an der A 96 bei Waltershofen und bei Gebrazhofen-Hundhöfe verzichtet werden kann.

52. Abgeordneter
Hinsken
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Meinung des Vorstandsvorsitzenden der DLH, Heinz Ruhnau, zitiert in der „Süddeutschen Zeitung" vom 2. Juli 1990, wonach die Personalkosten des Unternehmens „unter die Lupe" zu nehmen sind, wie Unkündbarkeit des Personals nach 15-jähriger Betriebszugehörigkeit – keine Möglichkeit von Änderungskündigungen nach Ablauf dieser Zeit, neben den regelmäßigen Tariferhöhungen automatische Gehaltssteigerungen wie im öffentlichen Dienst, günstigere allgemeine Arbeitsbedingungen der DLH als bei den Konkurrenten, etwa bei der Abgeltung von Überstunden oder den vorgegebenen Zeitkonditionen für das fliegende Personal, weitere Reduzierung der nach Tarifvertrag maximal möglichen Arbeitsstunden durch ein kompliziertes Geflecht von Schichtplänen –, weil sie die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel
vom 31. Juli 1990

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Vorstandsvorsitzenden der DLH, daß die Personalkosten des Unternehmens „unter die Lupe" zu nehmen sind. Die Bundesmitglieder im Aufsichtsrat der DLH fordern seit Jahren vom Vorstand ein striktes Kostenmanagement; die Personalkosten spielen dabei eine wesentliche Rolle. Eine hohe Produktivität ist die Voraussetzung dafür, daß das Unternehmen wirtschatlich stark bleibt.

53. Abgeordneter
Hinsken
(CDU/CSU)

Wie hoch ist die Belastung der DLH durch die genannten Produktivitätshemmnisse anzusetzen, auch im Vergleich zu den Konkurrenten, und inwieweit steigen die Gehälter bei der DLH durch die genannte Automatik schneller als bei den Konkurrenten bzw. inwieweit unterscheiden sich die genannten allgemeinen Arbeitsbedingungen von denen der Konkurrenz?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 31. Juli 1990

Die Personalkostenbelastung der Lufthansa ist durch die Entwicklung der tarifvertraglichen Gehaltsstrukturen und allgemeinen tariflichen und gesetzlichen Arbeitsbedingungen stärker gewachsen als bei der Mehrzahl der ausländischen Konkurrenten. Ursache hierfür sind nicht nur Lufthansa-spezifische tarifliche Regelungen, sondern vor allem der Unternehmensstandort. Die DLH produziert in einem Hochlohnland mit hohen Lohnnebenkosten, muß aber zu Preisen verkaufen, die sich im internationalen Markt bilden. In welcher Höhe Veränderungen des Personalaufwands möglich sind – sei es bei Vergütungsstrukturen oder bei allgemeinen Arbeitsbedingungen – kann letztlich nur in Verhandlungen der Tarifpartner über Änderungen gültiger Tarifverträge mit dem Ziel der Erhaltung bzw. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit beantwortet werden. Die automatischen Jahressteigerungen betreffen die Gehaltsentwicklung der Lufthansa-Mitarbeiter in den ersten elf Dienstjahren und machen ca. 1,7% des jährlichen Personalaufwandes aus.

54. Abgeordneter **Hinsken** (CDU/CSU)

Wie weit schöpfen die Regelungen des Tarifvertrages der DLH für das Cockpitpersonal die gesetzlich zulässigen Festlegungen in der Bundesrepublik Deutschland aus, z. B. bezüglich der Gesamtflugzeit pro Jahr, maximalen Flugdienstzeit pro Tag, innerhalb eines Monats sowie innerhalb eines Jahres, und welche weitergehenden Einschränkungen bestehen bei der DLH hinsichtlich der nach dem Gesetz zu gewährenden Ruhezeiten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 31. Juli 1990

Festlegungen über Flug-, Flugdienst- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern werden vom Luftfahrt-Bundesamt im Rahmen der Ermächtigungsnorm des § 56 Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen. Dabei gilt z.B. eine Flugzeitbeschränkung von 1 000 Flugstunden im Kalenderjahr, die maximale Flugdienstzeit pro Tag beträgt grundsätzlich 14 Stunden. Innerhalb eines Monatszeitraumes müssen rund 6 freie Tage gewährt werden.

Nach den tarifvertraglichen Regelungen der DLH dürfen die Flugzeiten für das auf der Kurzstrecke eingesetzte Bordpersonal 722 Stunden, für das auf der Langstrecke eingesetzte Bordpersonal 809 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten. Auch hier beträgt die maximale Flugdienstzeit pro Tag im Ergebnis 14 Stunden. Es besteht ein Anspruch auf 35 freie Tage im Quartal, davon mindestens 10 pro Monat.

55. Abgeordneter **Hinsken** (CDU/CSU)

Gibt es sonstige tarifvertragliche Regelungen, die einen einschränkenden Einfluß auf den Einsatz des Cockpitpersonals haben oder haben können, und welche Möglichkeiten einer durchgreifenden Reduzierung der Personalkosten zur Wiedererlangung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der DLH werden gesehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 31. Juli 1990

Zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens im sich ändernden Umfeld muß es das Ziel sein, die Tarifverträge aller Bereiche des Unternehmens – für das Boden- ebenso wie für alle Berufsgruppen des Bodenpersonals – in Verhandlungen der Tarifpartner so zu gestalten, daß das Wachstum der Personalkosten begrenzt und die Produktivität gesteigert wird. Es gibt produktivitätshemmende Regelungen in den Tarifverträgen für Boden- und Bordmitarbeiter, die verhandelt werden müssen (z.B. Schichtpläne beim Boden- und Umlaufpläne beim Bordpersonal).

56. Abgeordneter **Dr. Kübler** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Folgen der vor kurzem durchgeführten Konzentration der Stückgutabfertigung der Deutschen Bundesbahn auf eine wesentlich geringere Zahl von Stückgutabfertigungsbahnhöfen und die Umstellung der Zustellung auf private Speditionsunternehmen für den Transport bzw. die Zustellung von Stückgut von und zu Stückgutbahnhöfen in bezug auf Beschleunigung, Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit des Stückguttransportes?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 27. Juli 1990

Mit der Neuordnung des Stückgutverkehrs, die die Deutsche Bundesbahn (DB) in eigener unternehmerischer Verantwortung vorgenommen hat, will die Deutsche Bundesbahn folgende Ziele erreichen:

- eine Verkürzung der Transportzeit vom Verlader zum Empfänger auf 24 bis 48 Stunden sowie
- die Verringerung der Umladungen durch Direktverbindungen und damit auch eine Senkung der Schadenshäufigkeit.

Die DB will die Einbeziehung der Fläche in das verbesserte Angebotskonzept durch verstärkte Zusammenarbeit mit dem Straßentransportgewerbe beim Sammeln und Verteilen sicherstellen.

Mit dieser Neuordnung will die DB den Erfordernissen des Marktes Rechnung tragen. Ohne diese Neuordnung bestand die Gefahr, daß sich weiteres Transportaufkommen – insbesondere im Fernverkehr – zum Straßenverkehr verlagert hätte. Nach Angaben der DB hat sich die bisher zu beobachtende ständige Abnahme des Stückgutverkehrs auf Grund der von ihr getroffenen Maßnahmen nicht weiter fortgesetzt.

Anfängliche Umstellungsmängel konnten nach Auskunft der Deutschen Bundesbahn weitgehend beseitigt werden. Um die Abstellung eventuell noch vorhandener punktueller Schwierigkeiten ist die DB intensiv bemüht.

57. Abgeordneter **Lennartz** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Einführung eines Halb-Preis-Abonnements im Bereich der Deutschen Bundesbahn nach dem Vorbild der Schweizer Bundesbahnen in der Bundesrepublik Deutschland zu einem ähnlich großen Erfolg (Zunahme im Personenverkehr um 22%, Ertragssteigerung um 13%) wie in der Schweiz führen könnte?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 2. August 1990

Nein. Zur Einführung eines Halbpreispasses hat die Deutsche Bundesbahn (DB) verschiedene Varianten untersucht und bewertet. Danach würden alle Paßmodelle mit zum Teil erheblichen Einnahmeverlusten für die DB abschließen. Eine Einführung wäre somit kommerziell nicht zu vertreten.

Der Vergleich mit dem Schweizer Modell „1/2-Preis-Abonnement" ist im übrigen wegen unterschiedlicher Größe und Strukturen der Bahnen und ihrer Märkte nicht möglich. Zudem sind die von Ihnen zitierten Ergebnisse unvollständig und daher nur begrenzt aussagekräftig für eine Gesamtbewertung. So hat sich beispielsweise durch ein Mehr an Produktionsleistungen (+ 12%) und entsprechende Mehrkosten das Betriebsergebnis der Schweizer Bundesbahn (SBB) trotz Ertragssteigerung von + 13% beträchtlich verschlechtert. Eine Kalkulation der SBB vor Inkrafttreten der Maßnahmen bezifferte den zu erwartenden Verlust mit rund 40 Mio. Franken jährlich. Im Rahmen der Nachkalkulation hat sich herausgestellt, daß die entsprechenden Ausgleichsleistungen des Schweizerischen Bundes über 100 Mio. Franken pro Jahr betragen müssen.

58. Abgeordneter **Lennartz** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, vor Einführung eines Halb-Preis-Abos eine Modernisierung des Streckennetzes der Eisenbahnen mit dem Ziel der Fahrzeitverkürzung und der vorbehaltlosen Verflechtung des Busverkehrs mit dem Schienennetz vorzunehmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 2. August 1990

Sowohl die Verkürzung der Reisezeit als auch die Beseitigung von Engpässen sind die Ziele, die mit dem Aus- bzw. Neubau von Strecken erreicht werden sollen. Eine enge Kooperation Schiene/Straße ist ein wesentliches Ziel der Rahmenvereinbarungen zwischen der DB und den Bundesländern.

Als Folge der politischen Entwicklung in Deutschland wird für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der DDR einschließlich Berlin ein gesamtdeutscher Verkehrswegeplan erarbeitet, der voraussichtlich Ende 1991 vorliegen wird. Er wird solche Strecken enthalten, für die neben dem gesamtwirtschaftlichen auch ein betriebswirtschaftlicher Nutzen nachweisbar ist. Die Beurteilung der Strecken der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn erfolgt künftig nach einheitlichen Kriterien und ist unabhängig von der Tarifgestaltung.

59. Abgeordneter **Lennartz** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, eventuell entstehende Mindereinnahmen der Deutschen Bundesbahn, ausgelöst in der Anlaufphase nach Einführung eines Halb-Preis-Abos, auszugleichen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 2. August 1990

Die in den nächsten Jahren zu erwartenden erheblichen zusätzlichen Belastungen des Bundeshaushaltes erlauben es nicht, zusätzliche Mindereinnahmen der DB, die mit der Einführung eines Halb-Preis-Passes verbunden wären, auszugleichen, zumal sich diese – wie sowohl die Modellrechnungen der DB als auch die Nachkalkulation der SBB zeigen – nicht nur auf die Anlaufphase begrenzen würden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

60. Abgeordnete **Frau Saibold** (DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung eine der Analyse eines US-Amerikanischen Marktforschungsunternehmens zum Konsumverhalten der US-Bevölkerung, wonach bereits 15 bis 20% der US-Bevölkerung umweltbewußt einkaufen und für 1995 eine Steigerung auf 50% erwartet wird („The Green Consumer: The Impact of Environmental Consciousness on Consumer Behaviour") vergleichbare Studie für die Bundesrepublik Deutschland bekannt, und wenn ja, wie lautet das Ergebnis dieser Studie?

61. Abgeordnete **Frau Saibold** (DIE GRÜNEN)

Wenn nein, gedenkt die Bundesregierung eine derartige Studie über umweltbewußtes Konsumverhalten in Auftrag zu geben, und falls nicht, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 26. Juli 1990

In der Bundesrepublik Deutschland werden bereits seit längerem Umfragen zur Entwicklung des umweltorientierten Kaufverhaltens durchgeführt. So führt z. B. die G & I Forschungsgemeinschaft für Marketing in Nürnberg seit einigen Jahren kontinuierlich Umfragen über das Kaufverhalten der Bundesbürger durch. Nach den Ergebnissen der letzten Umfrage vom Oktober 1989 sollen danach

- 62% der privaten Haushalte umweltorientiert einkaufen (Kerngruppe: 34%),
- 23% der Haushalte nicht umweltorientiert einkaufen und
- 15% der Haushalte indifferent sein.

Im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesumweltministers sind Befragungen zur Bekanntheit des Umweltzeichens („Blauer Engel") und zum Kauf lärmarmer Produkte durchgeführt worden. Auf einer repräsentativen Basis von mehr als 3000 Haushalten wurde ermittelt, daß das Umweltzeichen fast 80% der Befragten bekannt ist (Stand: Oktober 1987). Das Umweltzeichen, das inzwischen ca. 3500 Produkte mit günstigen Umwelteigenschaften kennzeichnet, zählt damit zu den bekanntesten Produktkennzeichnungen überhaupt.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Befragungen zu Teilaspekten des umweltorientierten Einkaufsverhaltens (z. B. Autokauf, Haarspray, Produkte aus dem ökologischen Landbau). Der Bundesumweltminister hat zudem beim Institut für Marketing der Universität Münster auch eine Umfrage über das Umweltmarketing bei etwa 200 Unternehmen durchführen lassen, deren Ergebnisse kürzlich veröffentlicht worden sind.

Dennoch können solche umfragengestützten Untersuchungen empirische Erhebungen oder statistische Daten über das tatsächliche Kaufverhalten der Verbraucher nicht ersetzen. Denn die Befragten neigen u. a. dazu, das subjektiv gewünschte Verhalten bzw. die soziale Erwünschtheit bereits als Wirklichkeit anzugeben. Hieraus erklären sich auch manche Diskrepanzen zwischen dem in Umfragen ermittelten Umweltbewußtsein und dem tatsächlichen Verhalten der Verbraucher.

Das Umweltbundesamt hat deshalb mit dem Aufbau einer Datensammlung zum tatsächlichen Kaufverhalten der Verbraucher begonnen, die auch als Erfolgskontrolle der Umweltberatung und anderer Maßnahmen zur Förderung des umweltorientierten Kaufverhaltens dienen kann. Nur solche Erhebungen, z. B. hinsichtlich der Entwicklung des Marktanteils von Umweltzeichen-Produkten, können verläßliche Hinweise über das tatsächliche umweltorientierte Kaufverhalten der Verbraucher geben.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

62. Abgeordneter **Dr. Daniels (Regensburg)** (DIE GRÜNEN)

Welche Änderungen im Konzept hat der Betriebsunfall der Kernfusionsanlage JET zur Folge (z. B. neue Kühlmittel), bei dem über 2 Tonnen des ozonzerstörenden und treibhausfördernden Kühlmittels FCKW freigesetzt worden sind, wie dpa am 4. Juli 1990 berichtete, und warum wurde dieser Vorfall nicht unverzüglich der Öffentlichkeit mitgeteilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 31. Juli 1990

Der Joint European Torus (JET) ist ein europäisches Experiment zur Entwicklung der Fusionstechnologie und wird als gemeinsames Unternehmen der Europäischen Gemeinschaften betrieben. Verantwortlich für den Betrieb und das Forschungskonzept ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Auf die Öffentlichkeitsarbeit des Gemeinsamen Unternehmens hat die Bundesregierung keinen unmittelbaren Einfluß.

Unabhängig von der Zuständigkeit hat die Bundesregierung zum Geschehen folgendes in Erfahrung gebracht:

In der europäischen Kernfusionsanlage JET in Culham, Großbritannien, wurde am 5. Juni 1990 durch die Lockerung einer Schlauchverbindung weniger als 1 cbm des Kühlmittels Freon 113 zunächst freigesetzt, von dem später etwa die Hälfte wieder zurückgewonnen werden konnte. Die in die Umwelt freigesetzte Menge waren rd. 0,5 cbm (750 kg).

Die Kühlung eines Teils der Magnetfeldspulen wurde aus technischen Gründen vom Kühlmittel Wasser auf Freon 113 umgestellt. Der Vorfall ereignete sich bei der Inbetriebnahme des neuen Systems.

Obwohl der erwähnte Vorfall keinerlei Sicherheitsrisiko darstellte, wurde er, da die Anlage auf dem Gebiet Großbritanniens steht, sofort dem UK Health and Safety Executive gemeldet, der bestätigte, daß der Vorfall nicht „meldepflichtig" sei und nichts weiteres unternommen werden müsse.

JET nimmt, wie die Leitung des Gemeinsamen Unternehmens mitteilte, diesen Vorfall sehr ernst und hat Maßnahmen getroffen, die eine Wiederholung des Unfalls ausschließen.

63. Abgeordneter **Dr. Daniels (Regensburg)** (DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang will die Bundesregierung ein ziviles Wasserstoffflugzeug, etwa in Zusammenarbeit mit der UdSSR fördern, wie dies vom „The Hydrogen Letter" Juniausgabe gemeldet wird, und welche (Klima-)Gefahren sind der Bundesregierung über die Bildung von Wasserdampf in höheren Luftschichten bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 31. Juli 1990

Die Bundesregierung gewährt keine Förderung für Vorhaben der Luftfahrtindustrie, die auf die technologische Vorbereitung oder die Entwicklung eines zivilen, mit Wasserstoff angetriebenen Flugzeugs abzielen. Es besteht auch nicht die Absicht, in der näheren Zukunft solche Unterstützungen aufzunehmen; dies wird zu gegebener Zeit von der Beurteilung etwaiger konkreter Projektanträge abhängig sein.

Bei Flügen um das Tropopausenniveau (9 bis 15 km Höhe, je nach geographischer Breite, Jahreszeit und Wetterlage) oder darüber in der Stratosphäre können zusätzliche Wasserdampfemissionen aus Flugzeugen lokal zur Wasserdampfübersättigung und damit zur Kondensstreifenbildung führen. Nach bisher vorliegenden Untersuchungen könnte dies über Westeuropa und Teilen des Nordatlantiks zu einer Zunahme des Bedekkungsgrades um 0,12% führen, ein Wert, der nach heutigen Erkenntnissen nur von geringer Auswirkung auf das Klima sein dürfte.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

64. Abgeordnete **Frau Männle** (CDU/CSU)

Wie bringt die Bundesregierung die Öffnung des Projektassistentenprogramms der GTZ für in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildete Fach- und Führungskräfte aus Entwicklungsländern dem betroffenen Personenkreis zur Kenntnis?

Antwort des Staatssekretärs Lengl vom 1. August 1990

Die GTZ ist angewiesen worden, das Projektassistentenprogramm für Fach- und Führungskräfte, die in Deutschland ausgebildet wurden, zu öffnen.

Die Öffnung des Programms wird ausländischen Bewerbern in der gleichen Weise bekanntgemacht wie ihren deutschen Kollegen, nämlich durch Vorträge und Informationsveranstaltungen, Broschüren und durch Anschläge in Hochschulen.

65. Abgeordnete **Frau Männle** (CDU/CSU)

Wie viele Bewerbungen liegen bereits vor bzw. konnten bei der Auswahl für eine Projektassistententätigkeit bisher berücksichtigt werden?

Antwort des Staatssekretärs Lengl vom 1. August 1990

Dem BMZ sind 2 konkrete Bewerbungen bekannt. Unabhängig davon liegen der GTZ ungefähr 30 bis 40 Bewerbungen von Ausländern vor, die sich allerdings nicht direkt auf das Projektassistentenprogramm beziehen.

66. Abgeordnete **Frau Männle** (CDU/CSU)

In welchen Projektbereichen wurden diese Personen tätig?

Antwort des Staatssekretärs Lengl
vom 1. August 1990

Die laufenden Vertragsverhandlungen mit Ausländern haben noch nicht zu abschließenden Ergebnissen geführt; insofern entfällt die Antwort.

67. Abgeordnete **Frau Männle** (CDU/CSU)	Falls bisher keine Bewerbung positiv beschieden wurde – warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Lengl
vom 1. August 1990

Die Öffnung des Projektassistentenprogramms bedurfte der Klärung einiger offener Fragen, die insbesondere die Struktur des Programms betrafen. Dadurch hat sich die Entscheidung über die vorliegenden Bewerbungen verzögert.

Bonn, den 3. August 1990

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333